

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Danny Freymark (CDU)

vom 12. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Januar 2023)

zum Thema:

Nachfrage zu tabakfreien Nikotinbeuteln

und **Antwort** vom 31. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Februar 2023)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14579
vom 12. Januar 2023
über Nachfrage zu tabakfreien Nikotinbeuteln

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz hat in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage 19/14075 erwähnt, dass es am 26. April 2022 ein Bund-Länder-Expertengremium im Hinblick auf die Regulierung von Tabakerzeugnissen stattgefunden hat.

- a. Hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft mitgeteilt, wann es mit der Vorlage ihrer Ergebnisse plant? Wenn nein, wann plant der Berliner Senat beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die Ergebnisse ihrer Auswertung einzufordern?
- b. Wann rechnet die Senatsverwaltung mit der Vorlage der Ergebnisse der Auswertung seitens des BMEL?
- c. Was sind für die Senatsverwaltung die aus ihrer Sicht wichtigsten Erkenntnisse der Beratungen?

Antwort zu 1:

Da in der Sitzung des Bund-Länder-Expertengremiums die kontinuierliche Optimierung der Tabakgesetzgebung im Fokus stand (Priorisierung von erkannten Änderungsbedarfen der Tabakgesetzgebung auf nationaler und europäischer Ebene), wird nicht mit einem schriftlichen Ergebnisbericht gerechnet. Die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz (SenUMVK) wird das BMEL jedoch im Vorfeld der anstehenden 43. Sitzung der LAV-Arbeitsgruppe Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetika (ALB) um einen Bericht zum aktuellen Stand der Umsetzung des Beschlusses zu TOP 47 der 17. VSMK bitten. Darüber hinaus hat Berlin im Zuge eines aktuellen Rechtssetzungsverfahrens im Tabakbereich den

Bund aufgefordert, eine Regelung von tabakfreien Nikotinprodukten in das Tabakerzeugnisgesetz aufzunehmen.

Frage 2

Wie bewertet der Berliner Senat die Einordnung der Länderbehörden der Nikotinbeutel als neuartige Lebensmittel vor dem Hintergrund der erwähnten Ergebnisse der BfR-Studie?

Antwort zu 2:

Die abschließende BfR-Studie zu Nikotinpouches ergänzt pharmakokinetische Studien zur Nikotinaufnahme bei Produktnutzung durch Probanden. Die Messungen dazu erfolgten in Zusammenarbeit mit der Spezialambulanz für Tabakabhängigkeit der LMU München. Die ermittelten Profile der Nikotinaufnahme beeinflussen aber nicht die Einordnung der Länderbehörden von Nikotinbeuteln als neuartige Lebensmittel. Unabhängig von der Stellungnahme des BfR begrüßt der Senat daher die derzeitige Einstufung von Nikotinbeuteln als neuartiges Lebensmittel vor dem Hintergrund des vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes bis zu einer abschließenden Regelung. Aufgrund der bisher ausstehenden EU-einheitlichen Regelung und der noch nicht erfolgten Aufnahme in das nationale Tabakrecht wird somit auf diesem Wege eine Überwachung dieser Produkte in Deutschland ermöglicht.

Frage 3:

Wie bewertet der Berliner Senat die von der Senatsverwaltung eingestandene Vollzugslücke im Online-Handel für Unternehmen mit einem Sitz außerhalb Deutschlands?

Antwort zu 3:

Die in Deutschland auf nationaler Ebene im Sinne des vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes erfolgte rechtliche Einstufung von Nikotinbeuteln als neuartiges Lebensmittel ist in Ermangelung einer EU-einheitlichen Vorgehensweise getroffen worden. Nach Kenntnis des Senats sind tabakfreie Nikotinbeutel außerhalb Deutschlands in den meisten EU-Mitgliedsstaaten verkehrsfähig. Diese rechtliche Einstufung obliegt den jeweiligen Mitgliedstaaten, solange keine EU-einheitliche Regelung getroffen worden ist. Vor dem Hintergrund der Verkehrsfähigkeit dieser Produkte in anderen EU-Mitgliedstaaten kann daher kein Vollzug in den jeweiligen Sitzländern von Onlinehändlern eingefordert werden.

Um den Online-Handel einzudämmen, setzt sich SenUMVK jedoch gegenüber dem Bund für ein Verbot des grenzüberschreitenden Fernabsatzes von Tabakerzeugnissen im Rahmen des in der Antwort zu Frage 1 genannten Rechtsetzungsvorhabens ein. Sollten tabakfreie Nikotinprodukte in Deutschland unter das Tabakrecht fallen, würde dies u.a. zu einem Verbot des grenzüberschreitenden Fernabsatzes mit diesen Produkten führen.

Frage 4:

Für welche Produkte ist diese Lücke aus Sicht des Senats besonders problematisch und weshalb?

Antwort zu 4:

Vor dem Hintergrund der Einstufung als neuartige Lebensmittel auf nationaler Ebene sind sämtliche davon betroffenen Erzeugnisse als nicht zugelassen und somit als nicht verkehrsfähig einzustufen.

Frage 5:

Setzt sich der Berliner Senat auf Bundes- oder Europäischer Ebene dafür ein, dass diese Vollzugslücke geschlossen wird?

Antwort zu 5:

Rechtliche Entwicklungen, die zu einer EU-einheitlichen Reglementierung von tabakfreien Nikotinbeuteln führen, werden vom Senat unterstützt.

Frage 6:

Inwiefern findet eine kontinuierliche Evaluation der Arbeit der Initiative G@ZIELT seitens der Bundesländer statt?

Antwort zu 6:

Seitens der Länder finden für eine sach- und fachgerechte Bewertung der geleisteten Arbeit sowie der geplanten Aktivitäten fortlaufend Abstimmungen mit der gemeinsamen Zentralstelle „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse“ (G@ZIELT) zur Prioritätensetzung bei der Aufgabenerledigung nach den Grundsätzen der risikoorientierten Überwachung (einschließlich der Festlegung des Umfangs des Jahresplans) statt.

Frage 7:

Wie schätzt der Berliner Senat die Arbeit von G@ZIELT ein und gibt es aus dessen Sicht nach fast 10 Jahren der Existenz dieser Initiative Anpassungsbedarf?

Antwort zu 7:

Der Senat erachtet die Arbeit der im Auftrag der Bundesländer geführten gemeinsamen Zentralstelle „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse“ (G@ZIELT) für einen unverzichtbaren Beitrag zur Überwachung.

Um eine effiziente Überwachung des virtuellen Marktes sicherzustellen, sind Konzepte erforderlich, die über die bisherigen Kontrollverfahren des stationären Lebensmittelhandels hinausgehen. Die Zentralstelle G@ZIELT bietet den Vorteil, dem Internethandel, der an keiner Grenze haltmacht, besser gegenüberzutreten zu können, indem doppelte Recherchearbeit vermieden, Ressourcen geschont und Arbeitsabläufe zentral effizienter gestaltet werden können. Diesbezüglich leistet G@ZIELT mit vorbereitenden Tätigkeiten für die Kontrolle des Internethandels durch die Überwachungsbehörden eine wichtige Unterstützung zur Durchsetzung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes im Online-Lebensmittelhandel.

2022 haben die Verbraucherschutzministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren eine Anpassung des Personalumfangs der G@ZIELT vereinbart, um den gestiegenen Anforderungen des Handels mit Erzeugnissen des LFGB und Tabakerzeugnisgesetzes im Internet weiterhin gerecht zu werden.

Frage 8:

In welchem Zusammenhang stand die in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage 19/14075 erwähnte Recherche zu tabakfreien, nikotinhaltigen Produkten und welche Schlüsse hat der Berliner Senat daraus gezogen?

Antwort zu 8:

Im Jahr 2021 wurde im Auftrag der Länder durch die Zentralstelle G@ZIELT eine Schwerpunktrecherche nach Onlineshops und Anbietern auf Onlinemarktplätzen durchgeführt, die Snus oder alle Arten von Snus-Analoga anbieten. Das Programm wurde durch das Landeslabor Berlin-Brandenburg ausgearbeitet und von Brandenburg eingereicht.

Das Inverkehrbringen dieser Produkte ist gemäß Art. 1 c) der RL 2014/40/EU (außer in Schweden) in der EU verboten. Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes München sind mit Ausnahme von klassischem Kautabak alle Oraltabake als Snus-Analoga einzustufen und damit ebenfalls EU-weit (ausgenommen Schweden) verboten.

Insgesamt wurden in der Recherche 66 Anbieter identifiziert, wovon 47 u.a. nikotinhaltige, tabakfreie Produkte in ähnlicher Darreichungsform wie Snus angeboten haben. Neben einer Liste von Anbietern mit Sitz in Deutschland wurde auch eine Liste von Onlinehändlern erstellt, die die in Rede stehenden Produkte für Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland anbieten, jedoch nicht in Deutschland ansässig sind.

Die Rechercheergebnisse zeigen, dass die in Rede stehenden Produkte durchaus eine Relevanz im Onlinehandel haben und dieser Vertriebsweg auch künftig im Rahmen der risikoorientierten Überwachung berücksichtigt werden muss.

Frage 9:

Wie schätzt der Berliner Senat den Marktanteil der 47 identifizierten Anbieter am gesamten faktischen Schwarzmarkt mit tabakfreien Nikotinbeutel ein?

Antwort zu 9:

Vor dem Hintergrund fehlender Daten über einen möglichen Schwarzmarkt können keine seriösen Einschätzungen über Marktanteile vorgenommen werden.

Frage 10:

Welche Maßnahmen wurden seitens der zuständigen Überwachungsbehörden in Bezug auf die 47 identifizierten Anbieter ergriffen? Falls keine Maßnahmen ergriffen wurden, warum nicht?

Antwort zu 10:

Die Zentralstelle G@ZIELT hat die Länder über die Rechercheergebnisse informiert. Auf der Grundlage eines Rechercheergebnisses sowie der daraus folgenden weiteren Bearbeitung durch die zuständige Überwachungsbehörde wurde eine öffentliche Warnung im Portal www.Lebensmittelwarnung.de erstellt. In einem Fall wurde eine Lagerhaltung von 6.670 Dosen unterschiedlichster Mundtabak- und Nikotinprodukte ermittelt. Der komplette Lagerbestand wurde polizeilich beschlagnahmt und entsprechende Lieferunterlagen sichergestellt.

Frage 11:

Findet eine kontinuierliche Überprüfung von G@ZIELT nach neuen Anbietern für tabakfreie, nikotinhaltige Produkte statt?

Antwort zu 11:

Die Zentralstelle G@ZIELT führt im Auftrag der Länder Schwerpunktrecherchen durch. Die Programme werden jährlich mit dem Fokus auf den gesundheitlichen Verbraucher- und Täuschungsschutz neu aufgestellt.

Aktuell wird auf Ebene der Tabaksachverständigen der Länder die Ausgestaltung eines neuen Rechercheauftrages der Länder an G@ZIELT zur Ermittlung von Anbietern tabakfreier Nikotinbeutel, insbesondere mit Sitz in Deutschland, diskutiert. Berlin plant sich diesem Rechercheauftrag anzuschließen.

Frage 12:

Wie schätzt der Berliner Senat die Arbeit des von G@EZIELT für andere Tabak- und Nikotinprodukte ein? Ist der Schwarzmarkt vergleichbar groß?

Antwort zu 12:

Zur Größe des Schwarzmarktes liegen keine Daten vor.

Frage 13:

Was sind die wichtigsten Themen für den Berliner Senat bei der anstehenden Verbraucherschutzministerkonferenz 2023?

Antwort zu 13:

Die 19. Verbraucherschutzministerkonferenz findet vom 28.-30. Juni statt. Eine Tagesordnung liegt daher noch nicht vor.

Berlin, den 31.01.2023

In Vertretung

Markus Kamrad
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz